

Evergreen Garden Care France SAS
4 Allée des Séquoias,
69760 Limonest
France

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller
Sachbearbeiter/in

katharina.furtmueller@bmk.gv.at
+43 1 71100 612355
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.709.357

Wien, 9. November 2020

Bescheid

Gegenstand: Notifizierung über die Bereitstellung auf dem Markt eines nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes mit der Produktbezeichnung „*Nexa Lotte® Lebensmittelmotten Falle*“
Änderung der Adresse des Biozidherstellers und des Wirkstoffherstellers sowie des Herstellungsortes des Biozidproduktes

Es ergeht folgender

Spruch

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stellt fest, dass das Biozidprodukt

Nexa Lotte® Lebensmittelmotten Falle

der Firma Evergreen Garden Care France SAS, 4 Allée des Séquoias, 69760 Limonest (Frankreich) mit den Handelsnamen und der in Österreich zugeordneten Zulassungsnummer:

<i>STOP MITES A</i>	EU-0020661-0000
<i>Nexa Lotte® Lebensmittelmotten Falle</i>	EU-0020661-0000
<i>Substral® Celaflor® Pheromonfalle für Nahrungsmittelmotten</i>	EU-0020661-0000

gemäß Art. 27 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung in Österreich zugelassen ist.

Beginn der Zulassung: 9. November 2020

Ende der Zulassung: 2. Jänner 2030

Die Anlage 1 über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen des Produktes ist Bestandteil dieser Zulassung. Die Zusammensetzung des oben genannten Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit den angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Zusätzlich zur Feststellung sind für die Bereitstellung auf dem österreichischen Markt die nachstehenden Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung unterliegt folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.

2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen des Produktes auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*

3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen:
 - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen

 - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung

4. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf verwaltungstechnische Änderung vom 31. August 2020 wird die Adresse des Biozidherstellers und des Wirkstoffherstellers sowie des Herstellungsortes des gegenständlichen Biozidproduktes geändert.

Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 4, 5, 6 und 12

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 22, 25, 26, 27, 50, 66, 68, 69 und Anhang I

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

Begründung

Verfahrensverlauf

Am 21. Jänner 2020 hat die Firma Evergreen Garden Care France SAS im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) die österreichische Behörde über die Bereitstellung auf dem Markt eines nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes unterrichtet. Die Notifizierung (Case Nr.: BC-SV056624-02) wurde am 20. Februar 2020 angenommen.

Am 31. August 2020 ist von der Firma Evergreen Garden Care Österreich GmbH für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (Case Nr.: BC-AG061589-39) in Österreich gestellt worden.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft worden und die Zulassungsfähigkeit des notifizierten Biozidproduktes wurde festgestellt.

Von der Einräumung eines Parteiengehörs konnte abgesehen werden, da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wird.

Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung des für die Bereitstellung am österreichischen Markt notifizierten Biozidproduktes zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.

Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.

Ad 4. Dem Antrag auf Änderung der Adresse des Biozidherstellers und des Wirkstoffherstellers sowie des Herstellungsortes des gegenständlichen Biozidproduktes konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass Zusammensetzung und Formulierungsverfahren unverändert bleiben.

Das für die Bereitstellung auf dem österreichischen Markt notifizierte Biozidprodukt „*Nexa Lotte® Lebensmittelmotten Falle*“ entspricht den Zulassungsbedingungen der erstmals in Frankreich am 3. Jänner 2020 für das Biozidprodukt mit der Bezeichnung „*STOP MITES A*“ und der Zulassungsnummer EU-0020661-0000 erteilten Zulassung. Es war daher die Zulässigkeit der Bereitstellung des Biozidproduktes „*Nexa Lotte® Lebensmittelmotten Falle*“ und aller damit verbundenen Handelsnamen auf dem österreichischen Markt festzustellen.

Das Biozidprodukt „*STOP MITES A*“ wurde in Frankreich bis 2. Jänner 2030 zugelassen. Es war daher festzustellen, dass die Zulassung für das für die Bereitstellung auf dem österreichischen Markt notifizierte Biozidprodukt „*Nexa Lotte® Lebensmittelmotten Falle*“ und aller damit verbundenen Handelsnamen ebenfalls bis zum Ablauf des 2. Jänner 2030 befristet ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Dr. Thomas Jakl

2 Anlagen